VERHANDELT

in [...]

am

[...]

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar [...]

mit dem Amtssitz in [...]

erschienen heute zum Zwecke der Beurkundung,

1. Herr Philipp Hahn,

   geboren am 05. Mai 1979, geschäftsansässig in Marktplatz 1, 72379 Hechingen, ausgewiesen durch Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister für die Stadt Hechingen, Geschäftsanschrift: Marktplatz 1, 72379 Hechingen,

   im Folgenden „**Stadt**" genannt,

2. Herr Reinhold Dieringer,

   geboren am 29.12.1959, geschäftsansässig in Alte Rottenburger Straße 5, 72379 Hechingen, ausgewiesen durch Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,

3. Herr Markus Friesenbichler,

   geboren am 27.01.1982, geschäftsansässig in Alte Rottenburger Straße 5, 72379 Hechingen, ausgewiesen durch Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,

   Ziff. 2 und Ziff. 3 hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen

Entwurf

des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der **Stromnetzgesellschaft Hechingen Verwaltungs GmbH** mit dem Sitz in Hechingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 733724,Geschäftsadresse: Alte Rottenburger Straße 5, 72379 Hechingen,

im Folgenden „**Verwaltungs GmbH**" genannt,

diese handelnd, sowohl im eigenen Namen als auch als alleinige persönlich haftender Gesellschafterin, für die

Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG

mit dem Sitz in Hechingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 726106, Geschäftsadresse: Alte Rottenburger Straße 5, 72379 Hechingen,

im Folgenden „**SNG**" genannt,

im Folgenden zusammen auch „**Parteien**" genannt.

Die Erschienenen erklären, dass weder der Notar selbst, noch einer der mit dem Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen oder mit ihm in gemeinsamen Geschäftsräumen tätigen Rechtsanwälte in der Sache, die im nachfolgenden beurkundet wird, vorbefasst im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 7 BeurkG sind.

Ich, der beurkundende Notar, bescheinige aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart zu HRA 726106 und HRB 733724, dass dort die SNG sowie die Verwaltungs GmbH, beide mit Sitz in Hechingen, eingetragen sind. Die Verwaltungs GmbH ist alleinige Komplementärin der SNG, die Stadt ist einzige Kommanditistin der SNG. Die Erschienenen zu 2. und 3. sind, wie vorstehend angegeben, als Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters Verwaltungs GmbH einzeln zur Vertretung der SNG berechtigt.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich gemäß den vor mir abgegebenen Erklärungen was folgt:

Entwurf

I. Vorbemerkung

(1) Mit Wirkung zum 01.01.2011 beteiligte sich die Stadt über ihren Eigenbetrieb Stadtwerke Hechingen (im Folgenden „**Stadtwerke**"), eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter HRA 420866 zu 25,1 % an der SNG sowie der Verwaltungs GmbH. Die übrigen Anteile i.H.v. 74,9 % wurden von der Netze BW GmbH (im Folgenden „**Netze BW**") gehalten. Mit Wirkung zum 01.01.2016 erhöhte die Stadt ihre Beteiligung an der SNG sowie der Verwaltungs GmbH auf jeweils 50 %.

(2) Die Beteiligung an der SNG erfolgte auf Grundlage des Konsortialvertrags zwischen der Stadt und der Netze BW vom 08.12.2010. Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt vom 10.09.2020 wurde entschieden, die konsortialvertraglich vereinbarte Call-Option auszuüben und die restlichen Anteile der Netze BW in Höhe von 50 % mit Wirkung zum 01.01.2021 zu erwerben. Der Erwerb der Anteile ist mittlerweile vollzogen.

(3) Nunmehr beabsichtigt die Stadt, den bislang in den Stadtwerken durchgeführten Gasnetzbetrieb als selbständiges Teilunternehmen im Rahmen der Ausgliederung auf die SNG zu übertragen und dort mit dem Stromnetzbetrieb zusammenzufassen. Mit den nachfolgenden Regelung sollen sämtliche mit dem „**Teilunternehmen Gasnetzbetrieb**" im Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände der Stadtwerke auf die SNG ausgegliedert werden (§§ 123, 168 ff. des Umwandlungsgesetzes „**UmwG**"). Der Stadtrat hat die Ausgliederung mit Beschluss vom 14.10.2021, der dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügt ist, beschlossen. Mit Schreiben vom [...] wurde dieser Vorgang dem Landratsamt Zollernalbkreis angezeigt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

II. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

Die Stadt als Rechtsträger der Stadtwerke und die SNG schließen hiermit nachfolgenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrag:

Entwurf

§ 1 Ausgliederung

(1) Die Stadt überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 168 UmwG aus den Stadtwerken mit allen Rechten und Pflichten sämtliche Vermögensgegenstände und Verträge des Teilunternehmens Gasnetzbetrieb gemäß § 4 als Gesamtheit auf die SNG.

(2) Der Stadt wird im Zuge der Ausgliederung die in § 9 beschriebene Gegenleistung (Beteiligung als Kommanditistin) gewährt.

(3) Der vollständige Entwurf dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags wurde dem Personalrat der Stadt am [...], d.h. mehr als einen Monat vor dem heutigen Tage zugeleitet. Die Empfangsbestätigung des Personalrates ist in Kopie als **Anlage 2** dieser Urkunde beigefügt. Der amtierende Notar bestätigt, dass diese Kopie eine vollständige und einwandfreie Ablichtung des ihm vorliegenden Originals ist.

§ 2 Schlussbilanz

Der Ausgliederung wird die von der Stadt zum Zwecke der Ausgliederung gesondert erstellte und unterzeichnete Bilanz der Stadtwerke aus dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Pfeuferstr. 7 in 81373 München, versehenen und festgestellten Jahresabschluss der Stadt zum **31.12.2020, 24.00 Uhr** als Schlussbilanz zugrunde gelegt, die diesem Vertrag in Kopie als **Anlage 3** zu dieser Niederschrift beigefügt ist. Der amtierende Notar bestätigt, dass diese Kopie eine vollständige und einwandfreie Ablichtung des ihm vorliegenden Originals ist.

Entwurf

§ 3 Ausgliederungsstichtag

(1) Die Übernahme der Vermögensgegenstände erfolgt handelsrechtlich mit Rückwirkung zum 01.01.2021 (**Ausgliederungsstichtag**). Steuerlicher Stichtag ist der Ablauf des 31.12.2020.

(2) Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Stadt als für Rechnung der SNG vorgenommen.

(3) Die Übertragungen erfolgen handelsrechtlich und steuerrechtlich zu Buchwerten. Die SNG wird verpflichtet, einen entsprechenden Antrag nach § 20 Abs. 2 UmwStG zu stellen.

§ 4 Auszugliederndes Vermögen

(1) Die Stadt überträgt gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 168 UmwG auf die SNG sämtliche mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb im Zusammenhang stehenden Gegenstände des Aktivvermögens sowie Rechte und Pflichte, insbesondere die in den folgenden Absätzen näher spezifizierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Das auszugliedernde Vermögen umfasst das gesamte, dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnende **Anlagevermögen**, einschließlich sämtlicher, dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden Vorräte und Bankguthaben. Nicht übertragen werden sämtliche, diesem Teilunternehmen zuzuordnende Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum Ausgliederungsstichtag.

(3) Von der Übertragung erfasst sind auch solche Vermögensgegenstände, die dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zum Ausgliederungsstichtag nach **wirtschaftlichen Zusammenhängen** zuzuordnen sind, auch wenn sie nicht bilanzierbar oder in der Schlussbilanz bzw. in diesem Vertrag oder in den beigefügten Anlagen nicht gesondert aufgeführt sind. Entsprechendes gilt für Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse, soweit diese für das

Entwurf

Teilunternehmen Gasnetzbetrieb wesentlich oder diesem nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnen sind.

(4) Zum auszugliedern Vermögen gehören alle bilanzierungspflichtigen oder -fähigen wie auch alle nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen Gegenstände des Anlagevermögens sowie alle weiteren Rechte und Pflichten, die dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb durch die nachfolgenden Bestimmungen einschließlich der Anlagen zugeordnet werden.

(5) Zum auszugliedern Vermögen gehören insbesondere und werden daher übertragen:

a) nach Maßgabe von § 5 dieses Vertrags alle ausschließlich dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, insbesondere die wesentlichen Betriebsgrundlagen wie Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Wegerechte, insbesondere die in **Anlage 4** zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände;

b) alle sonstigen, dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände, Marken, gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte, insbesondere die in **Anlage 5** zu diesem Vertrag aufgeführten Rechtspositionen;

c) alle dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse und Vertragsangebote, insbesondere die Konzessionsvereinbarung zwischen der Stadt und den Stadtwerken vom 11.07.2012 sowie die, die in der als **Anlage 6** zu diesem Vertrag beigefügten Liste zum 01.01.2021 aufgeführt sind;

d) alle nach Maßgabe dieses Vertrags dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden öffentlich rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere die aus der diesem Vertrag als **Anlage 7** beigefügten Liste zum 01.01.2021 sowie

Entwurf

e) die dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden Vorräte (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertigen Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, geleistete Anzahlungen), insbesondere die aus der diesem Vertrag als **Anlage 8** beigefügten Liste zum 01.01.2021.

§ 5Sachanlagevermögen

(1) Die Stadt ist Alleineigentümerin der für das Teilunternehmen Gasnetzbetrieb erforderlichen Grundstücke und alleinige Inhaberin der in **Anlage 4** aufgeführten grundstücksgleichen Rechte (im Folgenden „**Grundbesitz**"). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Besitz des in **Anlage 4** aufgeführten Grundbesitzes am Ausgliederungsstichtag übergeht. Weiter gehen am Ausgliederungsstichtag betreffend den Grundbesitz alle Rechte und Nutzungen einerseits sowie alle Gefahren, Verkehrssicherungspflichten, Lasten, Steuern, öffentliche Abgaben und Beschränkungen andererseits auf die SNG über.

(2) Es wird beantragt, nach erfolgter Ausgliederung das Grundbuch am gesamten, betroffenen Grundbesitz zu berichtigen. Der amtierende Notar wird bevollmächtigt, den zu berichtigenden Grundbesitz und die zu berichtigenden dinglichen Rechte der SNG zu bezeichnen und mit der Berichtigung des Grundbuchs zusammenhängende Anträge und sonstige Erklärungen und erforderlichenfalls auch Bewilligungen abzugeben.

(3) Die Stadt überträgt auf die SNG darüber hinaus alle ausschließlich dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden, in **Anlage 4** aufgeführten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten einschließlich der Wegerechte

Entwurf

mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten einschließlich Verpflichtungen zur Leistung von Entschädigungszahlungen.

(4) Darüber hinaus überträgt die Stadt auf die SNG alle dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich aus dem in **Anlage 4** befindlichen Anlagegitter zum 31.12.2020 ergeben.

(5) Die Stadt überträgt auf die SNG auch alle weiteren dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens gemäß **Anlage 4**, einschließlich der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die im Eigentum der Stadt stehen.

(6) Die Stadt und die SNG sind sich über den Übergang des Eigentums bzw. über die Abtretung an den in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vermögensgegenständen einig. Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen vorzunehmen, die für den Übergang bzw. die Abtretung erforderlich sind.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

(1) Soweit die mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse an die zu übertragenden Vermögensgegenstände/Geschäfte gebunden oder ohne Zustimmung Dritter übertragbar sind, gehen diese mit den Vermögensgegenständen auf die SNG über.

(2) Entsprechendes gilt für Rechtspositionen aus Anträgen auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnissen, auch soweit sie rechtlich zulässig von Dritten erstellt wurden. Im Übrigen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit erforderlich, durch die SNG neu beantragt bzw. durch behördliche Zustimmung auf sie übertragen. Etwaige Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon

Entwurf

unberührt. Die wesentlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind in **Anlage 7** zu diesem Vertrag aufgeführt.

§ 7 Gläubigerschutz und Innenausgleich

(1) Wenn und soweit die Stadt für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Geschäftstätigkeit der SNG entstehen, hat die SNG die Stadt auf erstes Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung und von allen damit verbundenen Kosten, Schäden und Nachteilen (einschließlich Kosten angemessener Rechtsverteidigung) freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Stadt auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

(2) Wenn und soweit die SNG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer in- oder ausländischer Bestimmungen von Gläubigern aus Verpflichtungen und Haftungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags nicht auf die SNG übertragen werden, sondern bei der Stadt verbleiben sollen, oder die SNG für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit der bei der Stadt verbleibenden Geschäftsbereiche entstehen, hat die Stadt die SNG auf erstes Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung und von allen damit verbundenen Kosten, Schäden und Nachteilen (einschließlich Kosten angemessener Rechtsverteidigung) freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die SNG auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 8 Auffangklausel

(1) Soweit bestimmte Gegenstände des mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb in Zusammenhang stehenden Aktivvermögens oder mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb in Zusammenhang stehenden sonstige Rechte und Pflichten, insbesondere aus Verträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften, Prozessrechtsverhältnissen oder Verwaltungsakten, die

Entwurf

nach diesem Vertrag auf die SNG übergehen sollen, nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf die SNG übergehen, wird die Stadt der SNG diese Gegenstände des Aktivvermögens und die sonstigen Rechte und Pflichten übertragen. Ausgenommen hiervon sind sämtliche dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Ausgliederungsstichtag (§ 4). Ist die Übertragung auf die SNG im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungsstichtag erfolgt. Für den Fall, dass einzelne mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Verträge nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die SNG übergehen sollten, verpflichtet sich die Stadt vorsorglich gegenüber der dies annehmenden SNG, diese vorbezeichneten mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Verpflichtungen oder Verträge rechtsgeschäftlich auf die SNG zu übertragen.

(2) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb in Zusammenhang stehenden Aktivvermögens oder von sonstigen mit dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb in Zusammenhang stehenden Rechten und Pflichten oder zum Eintritt in Verträge die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich die Stadt und die SNG bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen. Falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gilt im Verhältnis der Parteien die Regelung gemäß vorstehendem Abs. (1) Satz 2 entsprechend.

(3) Sollten Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen bzw. sonstigen Rechtsverhältnissen, die

Entwurf

weder in diesem Vertrag noch in den Anlagen ausdrücklich erwähnt sein, aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnen sein, so werden diese Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse sowie Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen bzw. sonstigen Rechtsverhältnisse ebenfalls auf die SNG übertragen. Die Parteien sind verpflichtet, sich so zu stellen, als ob diese Übertragungen zum Ausgliederungsstichtag erfolgt seien und werden alle erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen, um eine Übertragung auf angemessene Weise zu erreichen. Das gilt auch für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass weitere Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder sonstige Rechtsverhältnisse vorhanden sind, die dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnen, aber nicht auf die SNG übertragen worden sind.

(4) Soweit bestimmte Gegenstände des Aktivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen übergehen, ist die SNG verpflichtet, die Rechte an die Stadt zurück zu übertragen oder gegebenenfalls die Stadt freizustellen. Die Stadt ist verpflichtet, der Rückübertragung dieser Vermögensgegenstände zuzustimmen oder gegebenenfalls die SNG freizustellen. Die Parteien werden in diesem Zusammenhang an allen erforderlichen und zweckdienlichen Rechtshandlungen mitwirken, um die Rechte und Pflichten auf die Stadt zurück zu übertragen. Im Innenverhältnis werden sich die Parteien so stellen, als wären die in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände nicht übergegangen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Vermögensgegenstände des Aktivvermögens nach diesem Vertrag übergehen, die irrtümlich dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zugeordnet worden sind.

(5) Bestehen über die Zuordnung der Vermögenswerte Zweifel, die auch nicht im Wege der Vertragsauslegung behoben werden können, ist die Stadt

Entwurf

ermächtigt, die Zuordnungsentscheidung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen zu treffen und die Zuordnung vorzunehmen.

§ 9 Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung gemäß § 4 wird die Kommanditeinlage um € 100.000,00 erhöht und dem Rücklagenkonto der SNG der € 100.000,00 übersteigende bilanzielle Buchwert des übertragenen Vermögens gutgeschrieben.

(2) Die Erhöhungen der Einlagen und der Stand des Rücklagenkontos bei der SNG erfolgt jeweils aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der SNG.

§ 10 Besondere Rechte und Vorteile

(1) Besondere Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht bzw. werden nicht gewährt.

(2) Den in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 11 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung

(1) Dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb ist bei den Stadtwerken keine funktional und organisatorisch abgrenzbare personelle Einheit zugeordnet. Daher liegt kein übergangsfähiger Betriebsteil vor, der gem. § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB Gegenstand eines Betriebs- oder Betriebsteilübergangs auf die SNG sein könnte. Infolge dessen gehen keine Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 1 BGB auf die SNG über.

(2) Der bisherige Betrieb der Stadtwerke bleibt als Dienststelle im Sinne von § 9 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg

Entwurf

organisatorisch unverändert erhalten. Im Hinblick darauf sind als Folge der Ausgliederung keine personellen Maßnahmen geplant.

(3) Bei der Stadt besteht ein Personalrat, der angesichts der Ausgliederung unverändert im Amt und für die Beschäftigten der Stadtwerke ebenso unverändert zuständig bleibt.

(4) Insgesamt ergeben sich somit durch die Ausgliederung keine Folgen für die Beschäftigten der Stadtwerke bzw. der Stadt sowie für ihre Vertretungen. Für die SNG ist bis auf weiteres kein eigenes Personal vorgesehen.

§ 12 Wirksamwerden

(1) Die Ausgliederung nach diesem Vertrag wird mit Zustimmung der Stadt und der Gesellschafterversammlung der SNG sowie mit Eintragung in das Handelsregister der SNG wirksam (jeweils „**Vollzugsstichtag**").

(2) Der Eigentumsübergang an den ausgegliederten Grundstücken erfolgt mit Wirksamwerden der Ausgliederung. Danach ist die Berichtigung zur Eintragung in das Grundbuch zu beantragen. Ebenso ist die Rechtsnachfolge in die übertragenen Dienstbarkeiten nach Wirksamwerden der jeweiligen Ausgliederung in den betroffenen Grundbüchern einzutragen.

§ 13 Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Zustimmungen

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat das ihr mit Schreiben vom [...] vorgelegte Vorhaben der Ausgliederung innerhalb der Monatsfrist des § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet/bestätigt. Die Bestätigung ist dieser Niederschrift als **Anlage 9** beigefügt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt sowie der Gesellschafterversammlung der SNG (nachfolgend

Entwurf

„**Ausgliederungsbeschlüsse**"). Der Ausgliederungsbeschluss der SNG wird im Anschluss gefasst.

§ 14 Verzichtserklärung der Stadt

Die Stadt verzichtet hiermit auf die Klage gegen die etwaige Unwirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses.

§ 15 Kosten, Steuern

Die Notargebühren und die auf Grund der Durchführung der Vermögensübertragung entstehenden Kosten und Steuern trägt die SNG.

§ 16 Form, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der notariellen Beurkundung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine solche andere Bestimmung zu vereinbaren, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in diesem Vertrag.

Entwurf

III. Beschlüsse und Verzichtserklärung

1. Beschluss des Gemeinderats

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 10, Nr. 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg („**GemO**"), § 5 der Betriebssatzung für die Stadtwerke ist der Rat der Stadt für die Entscheidung über die Vermögensübertragung zuständig. Eine Kopie des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt ist dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügt.

2. Gesellschaftsbeschluss der SNG

Die Stadt und die Verwaltungs GmbH sind alleine an der SNG beteiligt. Die SNG hält hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig und ohne Enthaltung was folgt:

a) Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Stadt und der SNG gemäß **Teil II** dieser Niederschrift wird zugestimmt. Vorsorglich wird sein Abschluss unter allen Aspekten genehmigt. Der Erschienene zu 1. bestätigt, dass die Stadt rechtzeitig vor dieser Gesellschafterversammlung Kenntnis vom Ausgliederungsvertrag und allen der Ausgliederung zugrunde liegenden Unterlagen erhalten hat.

b) Zum Vollzug der Ausgliederung wird die Kommanditeinlage um € 100.000,00 erhöht und dem Rücklagenkonto der SNG der € 100.000,00 übersteigende bilanziellen Buchwert des übertragenen Vermögens gutgeschrieben. Die Erhöhungen der Einlagen und der Stand des Rücklagenkontos bei der SNG erfolgt jeweils aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der SNG.

c) Die Firma der SNG wird geändert in „*NetzeHechingen GmbH Co. KG*".

d) Der Gesellschaftsvertrag der SNG erhält die als **Anlage 10** beigefügte Fassung. Die Anlage wurde mitverlesen und von den Beteiligten genehmigt.

Entwurf

e) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SNG erhält die als **Anlage 11** beigefügte Fassung. Die Anlage wurde mitverlesen und von den Beteiligten genehmigt.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

3. Gesellschafterbeschluss der Verwaltungs GmbH

Die Stadt ist alleine an der Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Verwaltungs GmbH hält hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig und ohne Enthaltung was folgt:

a) Die Firma der Verwaltungs GmbH wird geändert in „*Netze Hechingen Verwaltungs GmbH*".

b) Die Satzung der Verwaltungs GmbH erhält die als **Anlage 12** beigefügte Fassung. Die Anlage wurde mitverlesen und von den Beteiligten genehmigt.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

4. Verzichtserklärung der Stadt und der Verwaltungs GmbH als Alleingesellschafter der SNG

Die Stadt und die Verwaltungs GmbH als alleinige Gesellschafter der SNG geben jeweils folgende Verzichtserklärung ab:

a) Für die SNG wird ausdrücklich auf die Erstattung eines Ausgliederungsberichts nach § 169 verzichtet; die Erstellung eines Prüfungsberichts ist bei der Ausgliederung nicht erforderlich; hilfsweise wird hierauf ebenfalls verzichtet

b) Die Erstellung eines Prüfungsberichts ist bei der Ausgliederung nicht erforderlich; hilfsweise wird hierauf ebenfalls verzichtet

Entwurf

c) Es wird überdies auf sämtliche für eine Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz geltenden Form-, Frist-und Verfahrensvorschriften sowie sonstige für den Umstrukturierungsvorgang relevanten Vorschriften verzichtet.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

IV. Auftrag, Vollmacht

Die Parteien bevollmächtigen und beauftragen den beurkundenden Notar unwiderruflich, diesen Vertrag für sie durchzuführen und alle erforderlichen Bescheinigungen sowie Genehmigungserklärungen für sie zu beantragen und entgegenzunehmen, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken, Teilflächen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Alle Erklärungen gelten mit dem Eingang bei dem Notar als abgegeben und den Beteiligten zugegangen, dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf den Beginn irgendwelcher Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsfristen. Der Notar wird ferner beauftragt, soweit erforderlich, nach Eintragung der Ausgliederung etwa erforderliche oder zweckmäßige Grundbuchberichtigungen zu veranlassen.

Die Parteien bevollmächtigen hiermit die Angestellten des amtierenden Notars

[...],

jeweils geschäftsansässig [...]

je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung dieser Urkunde samt Anlagen, der Anmeldungen zum Handelsregister samt begleitender Dokumente sowie gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind. Vorstehende Vollmacht umfasst auch die Abgabe von Identitätserklärungen betreffend zu vermessende Teilflächen sowie die Erklärung der

Entwurf

Auflassung von Grundstücken, beispielsweise in Fällen, in denen ein Grundstück wider Erwarten nicht im Wege der Ausgliederung auf eine der übernehmenden Gesellschaften übergegangen ist.

V. Kosten, Hinweise und Abschriften

Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die SNG.

Der Notar hat die Beteiligten auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung und auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Ausgliederung hingewiesen. Insbesondere wies er auf Folgendes hin:

(1) Der Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SNG in notarieller Form.

(2) Abweichend von §§ 125, 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung im Handelsregister, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. (vgl. § 4 Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

(3) Die Ausgliederung wird gemäß §§ 125, 19 UmwG erst nach Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der SNG wirksam.

(4) Gläubigern der jeweiligen Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des §§ 125, 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

(5) Die Stadt sowie die SNG haften gem. § 133 UmwG unbeschadet etwaiger im Innenverhältnis getroffener Freistellungsregelungen gesamtschuldnerisch für bestehende Verbindlichkeiten, ferner können Haftungen aus § 25 HGB

Entwurf

und § 75 AO bestehen und die Organe der Rechtsträger können gem. § 25 UmwG persönlich haften.

Entwurf

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- die Stadt Hechingen
- die Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG
- die Stromnetz Hechingen Verwaltungs GmbH
- das Finanzamt Hechingen

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften (in elektronischer Form):

- das Registergericht des Sitzes der SNG und der Verwaltungs GmbH

Von dieser Urkunde erhalten eine Kopie als pdf:

- Becker Büttner Held PartGmbB, Oliver K. Eifertinger
  E-Mail: oliver.eifertinger@bbh-online.de

Diese Niederschrift und deren Anlagen, soweit sie Textteile enthalten, wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen und zusammen mit der in Anlage/n [...] enthaltenen Bilanz zur Durchsicht vorgelegt, wurde von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

* * *

Entwurf

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Gemeinderatsbeschluss zur Ausgliederung
Anlage 2:	Empfangsbestätigung Personalrat
Anlage 3:	Jahresabschluss Stadt Hechingen zum 31.12.2020
Anlage 4:	Sachanlagevermögen
Anlage 5:	Sonstige immaterieller Vermögensgegenstände
Anlage 6:	Vertragsverhältnisse und Vertragsangebote
Anlage 7:	Öffentlich rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse
Anlage 8:	Liste der dem Teilunternehmen Gasnetzbetrieb zuzuordnenden sonstigen Gegenstände des Sachanlagevermögens
Anlage 9:	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde
Anlage 10	Gesellschaftsvertrag Netze Hechingen GmbH & Co. KG
Anlage 11	Gesellschaftsvertrag Netze Hechingen GmbH & Co. KG
Anlage 12	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Netze Hechingen Verwaltungs GmbH

Entwurf